

preussischen Stimmen im Bundesrath führt, auch wenn er den Vorstoß hat, ist nicht notwendig und aus praktischen Gründen auch thatsächlich nicht stets der Fall; Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 132, und zustimmend Seydel, Comm., S. 169; anderer Ansicht Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 241.

Schon im ehemaligen Deutschen Bunde bestanden zur Vorbereitung der Geschäfte, zur Beaufsichtigung verschiedener die Interessen des Bundes berührender Angelegenheiten und zur zweckmäßigen Ausführung der dem Bundestage obliegenden Geschäfte oder von ihm ausgehenden Maßregeln „Bundestags-Commissionen“ oder „Aussschüsse der Bundesversammlung“, welche aus den Bundestagsmitgliedern gewählt wurden. Diese Ausschüsse waren theils permanent, theils nicht permanent. So gab es u. A. einen Executions-Ausschuß, einen Militär-Ausschuß, einen Finanz-Ausschuß und einen Reclamations-Ausschuß. Näheres s. bei Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, §§ 254, 255, S. 668 ff. Auch der Bundesrath des Deutschen Reiches kann (und muß) Ausschüsse wählen. Diese haben nach der Reichsverfassung keine entscheidende, sondern eine vorbereitende und beratende Thätigkeit (v. Bennigsen am 26. März 1867 im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage, Sten. Ber. S. 376), sie haben auch keine ausführende Thätigkeit. Dagegen steht nichts entgegen, daß ihnen eine solche Thätigkeit durch besondere Reichsgesetze übertragen wird, da solches durch keine Bestimmung der Reichsverfassung verboten ist. Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 8, daß der Bundesrath acht Ausschüsse zu bilden habe. Indessen schließt dies keineswegs aus, daß der Bundesrath nicht noch andere Ausschüsse bildet, was auch thatsächlich geschieht (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 248 ff., Seydel, Comm., S. 150 f.). Die in Artikel 8 vorgeschriebenen Ausschüsse sollen nach dem Wortlaute des Artikels 8 dauernde sein, d. h. weiter nichts nach der Erklärung, die Graf Bismarck am 26. März 1867 im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage abgab (Sten. Ber. S. 355), als „daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die einmal ad hoc zu einem bestimmten Zwecke gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existiren sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, hängt von den Beschlüssen des Bundesraths ab und von der Bedürfnisfrage.“ Die dauernden Ausschüsse können also auch dann in Thätigkeit treten und in Thätigkeit bleiben, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist.

Wie die in der Verfassung nicht erwähnten Ausschüsse (für Glanz-Votbringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung, für das Eisenbahngütertarifwesen oder die außerordentlichen Ausschüsse) zusammengesetzt werden, überläßt die Reichsverfassung im Allgemeinen dem Ermessen des Bundesraths. Für die Zusammenetzung der in Artikel 8 aufgeführten Bundesrathsausschüsse sind eben dort besondere Vorschriften getroffen. Diese Ausschüsse sind:

- 1) für das Landheer und die Festungen,
- 2) für das Seewesen (worunter die Kriegsmarine gemeint ist¹),
- 3) für Zoll- und Handelswesen,
- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphie,
- 6) für Justizwesen,
- 7) für Rechnungswesen,
- 8) für die auswärtigen Angelegenheiten.

Mitglieder des Ausschusses sind nicht die Bundesraths-Bevollmächtigten, sondern die Bundesstaaten, was sich aus Absatz 2 des Artikels 8 der Reichsverfassung ergibt und in § 17 der Geschäftsordnung des Bundesraths anerkannt ist; ebenso Seydel, Comm., S. 151, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 249². In jedem der unter 1 bis 7 genannten Ausschüsse müssen

¹ Dies ergibt sich schon daraus, daß die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 nach dem Wortlaute der Verfassung des Norddeutschen Bundes von dem „Bundesfeldherrn“ ernannt werden sollen; Fürst Bismarck am 26. März

1873 im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage, Sten. Ber. S. 304.

² Bei den Abstimmungen in den Ausschüssen führt jeder Staat nur eine Stimme, bei Sitzungen vereinigter Ausschüsse so viel Stimmen, wie oft der Staat in den einzelnen Ausschüssen vertreten ist.